



Schleswig-Holstein – Land für Kinder
Eine Gemeinschaftsaktion des
Landes Schleswig-Holstein und des
Deutschen Kinderhilfswerkes



Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Deutsches
Kinderhilfswerk

Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ Förderfonds zur Stärkung der Rechte und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

1. Schwerpunkte der Förderung

Das Land Schleswig-Holstein und das Deutsche Kinderhilfswerk betreiben den Förderfonds „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“. Ziel des Förderfonds ist die Verbreitung der UN-Kinderrechtskonvention und die Unterstützung ihrer Umsetzung, insbesondere im Feld der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Mittel des Fonds sollen vorrangig für die Förderung von Projekten in Schleswig-Holstein von und mit Kindern und Jugendlichen aus Schleswig-Holstein eingesetzt werden. Auch gefördert wird die Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen sowie von Fachkräften.

Verbreitung der UN-Kinderrechtskonvention und Unterstützung ihrer Umsetzung

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, auf eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben. Diesen Leitlinien entsprechend fördert der Fonds Maßnahmen, die die Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention verbessern, ein stärkeres Bewusstsein für die Kinderrechte vermitteln und ihre Umsetzung unterstützen.

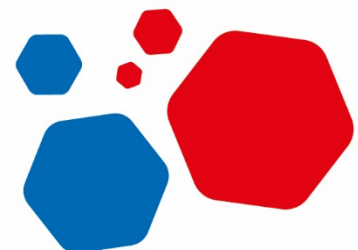
Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Fonds fördert Maßnahmen, die die Gewährleistung der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen und die Stärkung der Partizipation in pädagogischen Feldern und Einrichtungen zum Ziel haben. Gefördert werden ebenfalls Maßnahmen, die die altersgemäße politische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der Ausübung des Wahlrechts fördern. Dazu zählen bspw. die Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Kommune, sowie die Unterstützung der Arbeit von Kinder- und Jugendgremien sowie Schüler*innenvertretungen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Stadt- und Kreisjugendringe sowie Kommunen.

Träger der anerkannten freien und öffentlichen Jugendhilfe sind auch berechtigt, Anträge zu stellen, die letztlich von nicht rechtsfähig organisierten Jugendinitiativen, Schüler*innenvertretungen oder Kinder- und Jugendvertretungen durchgeführt werden.





Schleswig-Holstein – Land für Kinder
Eine Gemeinschaftsaktion des
Landes Schleswig-Holstein und des
Deutschen Kinderhilfswerkes



Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Deutsches
Kinderhilfswerk

Die Träger müssen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben. Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen belegen, dass sich ihre zur Förderung beantragten Aktivitäten nachweislich auf junge Menschen aus Schleswig-Holstein beziehen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte sollen in der Regel das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Höhe und Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der Förderkriterien in der Regel mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 5.000 €, im besonders begründeten Einzelfall mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 10.000 €. Abweichend können mehrtägige Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit einer Zuwendung von bis zu 450 € je 0,5 Tage, jedoch maximal in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, gefördert werden.

Die Förderung wird durch Zuwendungen für einzelne Maßnahmen (Projektförderung) gewährt. Vom Zuwendungsempfänger ist eine Eigenbeteiligung an den von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Höhe von mindestens 20 Prozent zu erbringen. Die Eigenbeteiligung kann auch durch Teilnahmebeiträge oder durch finanzielle Beteiligung Dritter erbracht werden.

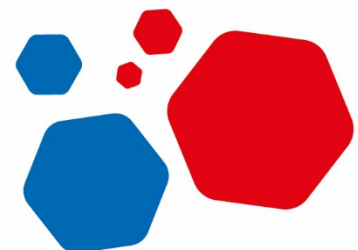
Als Verwaltungskostenpauschale können bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 200 € gefördert werden. Träger, die vom Land institutionell gefördert werden, können diese Ausgaben nicht geltend machen.

Gefördert werden grundsätzlich Honorar- und Sachkosten.

Für die Abrechnung von Honoraren ist zu beachten, dass die Leistung (Inhalt, Zeitraum, geleistete Stunden, Stundensatz) entweder aus den Rechnungen hervorgehen muss oder in Form von Honorarverträgen ausgewiesen ist.

Die Höhe des Honorarsatzes orientiert sich an der Funktion der Honorarkraft innerhalb des Projektes. Folgende Stufen werden für die Berechnung herangezogen:

1. Honorarkräfte ohne spezielle Fach-Qualifizierung – bis max. 20 € je Zeitstunde (z.B. logistische und organisatorische Hilfstätigkeiten)
2. Honorarkräfte mit Fachqualifikation (z.B. Künstlerinnen und Künstler, Pädagoginnen und Pädagogen usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) – bis max. 35 € je Zeitstunde
3. Honorarkräfte mit Fachqualifikation in projektleitender Funktion sowie mit "Expertenwissen" (z.B. Künstlerinnen und Künstler, Pädagoginnen und Pädagogen usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, abzugrenzen von Stufe 2 durch leitende Tätigkeiten) – bis max. 50 € Zeitstunde





Schleswig-Holstein – Land für Kinder
Eine Gemeinschaftsaktion des
Landes Schleswig-Holstein und des
Deutschen Kinderhilfswerkes



Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Deutsches
Kinderhilfswerk

Mit dem Honorar sind generell sowohl die projektbezogene Vor- und Nachbereitungszeit als auch weitere Nebenkosten (ausgenommen von Reisekosten) abgegolten.

Laufende Kosten (insbesondere Personalkosten) und Baumaßnahmen sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht gefördert wird in der Regel die Ausstattung mit Mobiliar, Spielgeräten, Technik (PC usw.), Instrumenten etc. Dies gilt grundsätzlich ebenfalls für Reisen und Ausflüge, die der Freizeit und Erholung dienen.

4. Termine und Fristen, Verfahren

Das gesamte Förderverfahren wird verantwortet durch das Deutsche Kinderhilfswerk.

Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Fällen kann die Erlaubnis zum vorzeitigen Projektbeginn beantragt werden.

Anträge können über das Onlineformular des Förderfonds fortlaufend eingereicht werden: <https://www.dkhw.de/foerderung/foerderantrag-stellen/>.

Über die Förderung befinden das Land Schleswig-Holstein und das Deutsche Kinderhilfswerk in gegenseitigem Einvernehmen.

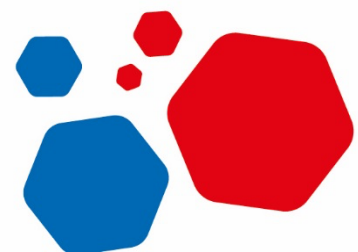
Eine Bewilligung oder Ablehnung erfolgt der*dem Antragsteller*in gegenüber innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Betrag. Vorschuss- und Abschlagzahlungen bis 50 Prozent der Zuschusssumme sind auf Basis eines formlosen schriftlichen Antrages möglich. Bei Vorschusszahlungen über 50 Prozent ist ein Zwischenbericht (ca. 2.000 Zeilen) zur bisherigen Projektrealisierung einzureichen. In Ausnahmefällen können maximal 75 Prozent der Förderung im Vorfeld bereitgestellt werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Deutschen Kinderhilfswerk anzuzeigen, wenn sich wesentliche Änderungen im Projekt ergeben. Änderungen im Finanzierungsplan sind innerhalb der einzelnen Ausgabenpositionen bis zu 20 Prozent zulässig; größere Änderungen im Finanzplan sind zeitnah und mit entsprechender Begründung schriftlich per E-Mail an foerderung@dkhw.de zu beantragen.

Projekte sind spätestens bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres der Bewilligung abzuschließen. Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr erneut ein Antrag gestellt werden. Im besonders begründeten Einzelfall ist eine überjährige Förderung möglich. Hierzu ist vor Antragstellung Kontakt zur Förderstelle unter foerderung@dkhw.de aufzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens bis zum 15. Januar des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres den Verwendungsnachweis digital vorzulegen unter vwn@dkhw.de.





Schleswig-Holstein – Land für Kinder
Eine Gemeinschaftsaktion des
Landes Schleswig-Holstein und des
Deutschen Kinderhilfswerkes



Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Deutsches
Kinderhilfswerk

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeigneten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstreckt. Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile der Zuwendung sind unverzüglich zu erstatten.

Das Deutsche Kinderhilfswerk behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Aus diesem Grund sind alle projektbezogenen Originalbelege und Verträge sechs Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Ebenso steht dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein ein Prüfrecht zu.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Stehen in einem Kalenderjahr keine Zuwendungsmittel mehr zur Verfügung, können grundsätzlich förderfähige Projekte in Absprache mit der*dem Antragsteller*in in das kommende Kalenderjahr verschoben werden.

Alle Vorschriften und sonstige weitere Bedingungen der Bewilligung sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zuwendungsempfangenden schriftlich über die Mitteleinsatzerklärung anzuerkennen.

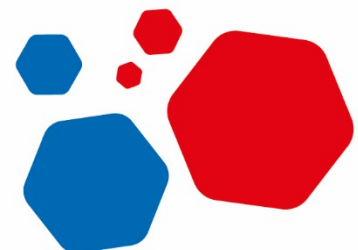
Bei Auflösung des Trägers innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bewilligung oder einer Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck bzw. deren Nichtanwendung sind beschaffte Güter und Gegenstände an die Träger der Gemeinschaftsaktion zurückzugeben.

Bei allen geförderten Projekten ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ und die beiden Träger der Gemeinschaftsaktion hinzuweisen.

Mikroförderung

Angedacht ist folgendes Verfahren:

1. Antragsteller*innen (Zwischenempfangende) können beim Förderfonds Mittel beantragen, die sie in der Funktion von Koordinierungsstellen in ihrer Region als Mikroförderungen an Endempfänger weiterverteilen (z.B. Antrag über insgesamt 5.000 €, die dann per Mikroförderungen in Höhe von bis je zu 500 € weiter verteilt werden).
2. Die Mittel werden vom Zwischenempfangenden an Endempfänger u.a. in Form von Jugendgruppen/-initiativen, Jugendparlamenten oder Schüler*innenvertretungen o.ä., oder ggfs. an Träger/Verbände weiter verteilt, die sich beim Zwischenempfangenden für die Mikroförderungen bewerben. Die Endempfänger erhalten die Mittel aus der Mikroförderungen im Sinne einer Aufwandsentschädigung für ihre Projektarbeit/Aktivitäten in Form eines Festbetrags von bis zu 500 € zur freien Verwendung im Sinne des Verwendungszwecks, der durch die allgemeinen Förderziele des Förderfonds bestimmt ist.
3. Die Entscheidung über die Weiterverteilung der Zuwendung aus dem Förderfonds in Form von Mikroförderungen wird vor Ort durch eine Kinder- und Jugendjury getroffen, die durch Zwischenempfangende zu organisieren ist.





Schleswig-Holstein – Land für Kinder
Eine Gemeinschaftsaktion des
Landes Schleswig-Holstein und des
Deutschen Kinderhilfswerkes



Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Deutsches
Kinderhilfswerk

4. Die Organisation der Weiterverteilung der Mittel durch eine Kinder- und Jugendjury sowie die Verwaltung der Mittel erfolgt durch den Zwischenempfangenden. Dieser Aufwand kann als Eigenleistung anerkannt werden, dafür können Verwaltungskosten (vor allem Overheadkosten, Öffentlichkeitsarbeit) in pauschalisierter Form als eigene Ausgaben gegenüber dem Deutschen Kinderhilfswerk geltend gemacht werden. Der Anteil dieser Kosten soll 10 % der durch die beim Förderfonds beantragten Gesamtkosten nicht übersteigen.
5. Nachweis der Verwendung der Mittel:
Der Zwischenempfangende bestätigt gegenüber dem Deutschen Kinderhilfswerk die dem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel durch die Endempfangenden und belegt dies mit einer Liste der geförderten Projekte/Aktivität/Vorhaben (Empfangende, Projektbezeichnung, Festbetrag). Der rechnerischen Nachweispflicht wird genügt durch eine formlose Kostenaufstellung. Die Angaben werden vom Zwischenempfangenden gegenüber dem Deutschen Kinderhilfswerk bestätigt.

